**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 11=31 (1865)

**Heft:** 18

**Artikel:** Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden

der betreffenden Kantone

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-93692

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nen und besonders bann zu beklagen find, wenn ber Vorfall in das Ende einer Schulzeit oder eines Eruppenzusammenzugs fällt, da ce in diesem Falle leicht geschieht und wirklich schon oft geschehen ist, daß bann die Untersuchung erst wirklich beginnt, wenn das Korps, welchem der Angeklagte angehört, schon entslassen oder seiner Entlassung ganz nahe ist.

Um bieß zu vermeiben, wollen Sie bemnach, fobalb Ihnen ein Straffall verzeigt wird, unter Umständen, welche das Borhandensein eines Bergehens oder Verbrechens als wahrscheinlich erscheinen lassen und ihre Kompetenz nach Art. 166 und 167 die Sache nicht von Ihnen aus zu erledigen erlaubt, bem Artikel 306 des Strafgesetzbuches Folge geben, indem Sie ohne vorherige Anzeige oder Einfrage sofort einen geeigneten Offizier beauftragen, die Boruntersuchung einzuleiten.

Bon biefer Berfügung ift fobann bem Aubitor (Juftigstabe-Offizier) Anzeige zu machen, bamit ber= felbe ber Untersuchung, wie Art. 307 es ihm zur Bflicht macht, beiwohnen konne; und erft wenn biefe Anordnungen getroffen find, ift an die obere Mili= tärbehörde — bas Militärdepartement — Bericht zu erstatten, damit dasselbe in die Lage gesett sei, von ber ihm nach Art. 215 zustehenden Befugniß, die Untersuchung, nachdem sie eingeleitet worden, zu hemmen, Bebrauch machen konne. Ja es wird fo= gar in ben meisten Fällen zwedmäßig und leicht thunlich fein, die obere Behörde erft mit der ge= schlossenen Voruntersuchung bekannt zu machen; ba nur fie mit Sachkenntniß barüber entscheiben laffen fann, ob ber Angelegenheit Folge zu geben sei ober nicht.

Die Auditoren, benen von ber Unhebung ber Bor= untersuchung Renntniß zu geben ift, find:

- I. Für bie Waffenpläte Biere, Freiburg, Genf, Beterlingen und Sitten :
  - a. Als Großrichter: Herr Koch, Jul. Fried., von Morfee, in Laufanne, Oberstlieutenant bes eidgen. Justizstabes.
  - b. Als Auditor: Herr Bippert, Heinrich, in Lausanne, Hauptmann im eidg. Justigftab.
- II. Für bie Waffenpläte Aarau, Basel, Bern, Brugg, Liestal, Solothurn, Thun:
  - a. Als Großrichter: Herr Bugberger in Langenthal, Oberstlieutenant im eibgen. Justigstab.
  - b. Als Aubitor: Herr Raf, Beinrich, in Win= terthur, Sauptmann im eibg. Juftigstab;
    - eventuell für frangofisch sprechende Truppen: Herr Borel, Gugen, in Neuenburg, Haupt= mann im eidgen. Justizstab.

III. Für bie Waffenplate Frauenfelb, St. Gallen, Beridau, Luziensteig, Winterthur und Zurich:

- a. Als Großrichter: herr Zingg, Jakob, von Raltbrunn, in St. Gallen, Oberstlieutenant im eidgen. Justigstab.
- b. Als Auditor: herr Anderwert, Fridol., in Frauenfeld, Hauptmann im eidgen. Ju= ftigftab.

Durch genaue Beobachtung biefer Borschriften werben Sie wesentlich zur Regelmäßigkeit und Beschleunigung ber Straf-Untersuchungen beitragen, und Sie wollen barüber wachen, baß wie Sie selbst, so auch alle andern Militärbeamten, benen es obliegt, gegen= wärtiger Weisung nachleben.

## Areisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der betreffenden Aantone.

Tit.! Der bießjährige Truppenzusammenzug foll vom 9. bis 23. September und zwar in ber Um= gegend von Winterthur stattfinden.

Noch ist bas Kantonnirungs- und Manövrirgebiet nicht genau bestimmt, es läßt sich aber in bie Linien einrahmen, welche von Zürich nach Frauenfelb, von ba nach Anbelfingen, Eglisau, Kaiserstuhl unb zuruck nach Zürich gezogen werben.

Das eidgen. Militärdepartement beehrt fich, Ihnen in Nachstehendem die weitern auf den Truppenzu= sammenzug getroffenen Unordnungen mitzutheilen.

Zum Kommanbanten bes Truppenzusammenzuges hat ber Bunbesrath ben Herrn eibgen. Obersten Schwarz von Mülligen ernannt.

Die Stäbe und Truppen haben an nachfolgenden Tagen in die Linie einzuruden:

Der Große Stab den 4. September.

Der Divisions= und die Brigadenstäbe den 5. September.

Die Infanterie ben 9. September.

Die Spezialwaffen ben 12. September.

Die Scharfschüten ben 14. September.

Der Heimmarsch sammtlicher Truppen wird auf ben 23., die Entlassung auf den 24. Sep= tember festgesett.

An Munition find ben Truppen mitzugeben:

Schüffe. Blinke Manövrirschüffe. rtillerie:

_	
Für die Artillerie:	
Auf jede 12=& Ranone	200
" " 24=# Haubige	200
" " 4=% Kanone	200
" jebes Raketengestell	150
Für die Kavallerie:	
	Blinde Schuffe.
Auf jeden Reiter	20
Für bie Scharfschützen:	
Auf jeben Schützen	120
Für die Infanterie:	
Auf jeden Jäger	120
Auf jeben Füsilier	100
Für bas Genie:	
Auf jeden Gewehrtragenden	20
Die Sussialmaffan Sie nan Son	· Ginniicton in hi

Die Spezialwaffen, die vor bem Ginruden in bie Linie ihre Wiederholungefurfe bestehen, haben ihre

scharfe Munition nach den hiernber bestehenden Bor= | schriften mit zu bringen.

Für den Transport der Munition sind die Scharfschüßen= und Infanteriekaissons nicht mit zu geben, sondern es ist dieselbe in Kisten verpackt und mit der nöthigen Vorsicht auf dem Gepäckwagen mit zu führen und bei Ankunft der Truppen in die dazu bestimmten Parks abzuliefern. Zu jedem Geschüß ist ein Kaisson, jeder Batterie ein Rüstwagen und eine Feldschmiede mitzugeben. Die Batterien haben ihre Gewehre nebst Patrontaschen, so wie die Fernröhren zum Distanzenmessen mit zu nehmen, ebenso die Vorrathschuseisen nebst Vorrathsnägeln; lesteres ist auch von der Kavallerie zu beobachten.

Die Sappeurkompagnie hat ihre beiben Werkzeug= wagen mitzunehmen.

Die Guiben= und Dragonerkompagnien haben bie zweite Biftole in ben Kantonen zurudzulaffen.

In Bezug auf die Rleibung foll als Regel gelten, daß nut 2 Oberfleiber mitgenommen werden, Raput und Waffenrock oder Uniformfrack.

Bezüglich bes Bestandes und ber Ausruftung ber Truppen werben folgende Borschriften erlassen:

Die Infanterie foll in einer Stärke von 100 Mann per Rompagnie und 19 Mann per Batail= lonoftab einrucken.

Die Truppen haben ihre Feldausruftung, Rochsgeschirr für Offiziere und Mannschaft, Gamellen, Felbstaften und Brobface mit zu bringen. Die Bataillonsfourgons find ebenfalls mit und burch Requisitionspferde zu führen.

Die Offiziere haben sich mit bem reglementarischen Kaput zu versehen, im Uebrigen auf bas allernoth= wendigste Gepäck zu beschränken. Die Gepäcktaschen und bei berittenen die Mantelsäcke sind mit zu brin= gen, ba bei ben Manövern bas Gepäck nicht mitge= führt werden kann.

Die Infanterie hat unmittelbar vor bem Abmarsch zum Truppenzusammenzug in ihren Kantonen ben gesetzlichen Wieberholungsunterricht zu bestehen. Die betreffenden Kantone werden eingeladen, dem Departement mitzutheilen, wo diese Wieberholungskurse stattsinden und wie lange sie dauern, worauf die Zustellung der Marschrouten erfolgen wird.

Bum Zwecke ber Ausstellung ber Marschrouten für ben Heimmarsch wird um bie gleichzeitige Rostiz gebeten, wohin bie verschiedenen taktischen Ginsheiten behufs ihrer Entlassung instrabirt werden sollen.

Als Facher, welche in biefen Wieberholungefurfen vorzugsweise zu üben find, werden bezeichnet:

- 1. Rurze Wiederholung der Soldaten-, Belotoneund Kompagnieschule, rasches Laden, guter Anschlag.
- 2. Leichter Dienst, auch mit-ben Centrumtompasnien, unter umsichtiger Benutung bes Terrains, Berücksichtigung ber Borschriften VI. Abschnitt V. Artikel §§ 84—88 ber Bataillonsschule.
- 3. Bataillonsschule, Kolonne= und Carreeforma= tionen, rafches Deploniren, Laufschritt.
  - 4. Feldbienft, namentlich die beiben Arten von

Sicherheits= und ber Patrouillendienst, bas Berhalten in ben Kantonnementen und im Bivuak, bas Aufschlagen ber Schirmzelte; für die beiben Einzeln= Kompagnien überdies ber Bebeckungsbienst.

5. Wenn möglich besonderer Unterricht für bie Rompagniezimmerleute an ihren speziellen technischen Berrichtungen.

## Areisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kallvallerie stellenden Aantone.

Tit.! Laut Borschrift bes Schultableau's sollen bie Reserve=Dragoner= und Guibenkompagnien zur Zeit während bie Auszügerkompagnien ber betreffen= ben Kantone sich im Dienst befinden, Kompagnie= ober Detaschementsweise auf einen Tag zur Uebung und Inspektion besammelt werben.

Das Departement ist nun im Falle biese Berfügung bahin zu ergänzen, baß bei bieser Milizklasse heuer keine eibg. Inspektion stattfinden wird, daß aber biejenigen Kantone, welche ben Sold für die Truppe beansprechen, ein Namensverzeichniß und einen kurzen Rapport über bie Bekleidung, Bewassnung und Ausrüstung der Mannschaft, den Zustand ber Pferbe und den Gang ber Uebung einzusenden haben.

# Areisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Rantone.

Tit.! In Bezug auf die Organisation der dieß= jährigen Infanterie=Offiziers=Aspirantenschulen haben wir Ihnen folgende Mittheilungen zu machen.

Die erste Schule und zwar für bie angehenden Offiziere findet vom 23. Juli bis 26. August in St. Gallen statt.

Die Theilnehmer bieser Schule haben sich am 22. Juli, Nachmittags um 5 Uhr, in ber Kaserne in St. Gallen einzufinden und sich beim Kommandanten ber Schule, herrn eidgen. Oberst hoffstetter, zu melben.

Die Entlaffung finbet am 27. August in ber Fruhe ftatt.

Die zweite Schule beginnt am 6. August in So-

Die Theilnehmer an berselben haben sich am 5. August, Nachmittags 5 Uhr, in ber Kaserne in Sc=lothurn einzusinden und sich beim Kommandanten ber Schule, herrn eidgen. Oberst Schäbler zu melz ben.